

# Einkaufs- und Lieferbedingungen für EU-Rapssaat der Neusser Ölmühlen

00-Raps / HO-Raps / ER-Raps  
Fassung vom 01.08.2009

## 1. Lieferbedingungen

Die Anlieferungstermine sind mit dem Käufer abzustimmen. Eine nachträgliche Änderung der bei der Lieferung genannten Kontraktnummer kann nicht erfolgen. Bei CIF-Anlieferung erfolgt nach Charterung eine Notiz an den Käufer, nach Verladung eine fernschriftliche Andienung (alternativ per Fax). Liege-/Standgelder, die durch Nichteinhaltung der vereinbarten Melde-/Löschtermine entstehen sind vom Verursacher zu tragen. Diese Regelung gilt nicht bei Force Majeure. Bei Schiffsanlieferungen gilt die Verordnung über Lade- und Löschzeiten von 1994 mit Meldetag. Evtl. Liegegelder sind auch gemäß dieser Verordnung abzurechnen. Zuschläge für Hoch- und Niedrigwasser sowie Eisliegegelder gehen bei CIF-Lieferungen zu Lasten des Verkäufers.

Bei der Lieferung per Schiff akzeptiert der Käufer nur eine Löschstelle. Sollte jedoch eine Befrachtung mit mehreren Löschstellen erfolgen, so tragen die Befrachter/Lieferanten die dadurch entstehenden Kosten. Decklastverladungen werden nicht akzeptiert. Im Übrigen finden die Einheitsbedingungen im deutschen Getreidehandel in der Fassung vom 1. April 2007 Anwendung.

## 2. Qualität

Der Verkäufer garantiert, dass die angelieferte Rapssaat ausschließlich von in der EU allgemein zugelassenem Saatgut stammt.

Der Verkäufer garantiert weiterhin, dass die Ware den allgemeinen nationalen und Europäischen lebensmittel- und futtermittelrechtlichen Vorschriften und Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung entspricht.

Der Käufer akzeptiert nur gesunde, trockene und reine Ware.

- gesund, wenn sie frei von Schimmel, Käferbefall, Geruch, unreifer verbrannter oder sonst beschädigter Saat ist,
- trocken, wenn sie entweder naturtrocken oder mit einem gesundheitlich unbedenklichen Verfahren getrocknet worden ist.
- rein, wenn sie nicht mehr als 2% Besatz an Stroh, Spreu und anderen Fremdbestandteilen enthält, wenn sie frei von lebenden und toten Schädlingen sowie frei von Ricinus- und anderen giftigen Samen und frei von gebeiztem Saatgut ist.

Der Verkäufer garantiert insbesondere die Einhaltung folgender Grenzwerte:

- Glukosinolatgehalt max 25 µmol/g
- Erukasäuregehalt max 2 % im aus der Saat gewonnenen Öl (gilt nicht für Rapssaat, erucasäurereich)
- Radioaktivität max 600 Bq/kg Caesium 134/137
- Benzo(a)pyren max 2,0 µg/kg im aus der Saat gewonnenen Öl (entsprechend Verordnung (EG) Nr. 1881/2006):
- Dioxin im aus der Saat gewonnenen Öl (entsprechend Verordnung (EG) Nr. 1881/2006):
  - Summe aus Dioxinen (WHO-PCDD/F-TEQ) max 0,75 pg/g Öl
  - Summe aus Dioxinen und dioxinähnlichen PCB (WHO-PCDD/F-PCB-TEQ) max 1,5 pg/g Öl

Der Käufer ist berechtigt, die Ware zu verweigern sowie uneingeschränkt alle Folgekosten der Nicht-Erfüllung des Kontraktes geltend zu machen, sofern die Ware Pestizidrückstände oberhalb der gesetzlich festgelegten Höchstmengen enthält.

## 3. Probenahme

Bei Lieferungen hat der Empfänger bei der Aufnahme der Ölsaaten auf sein Lager unverzüglich von jeder Partie ordnungsgemäß Proben zu nehmen und gleichzeitig das Gewicht festzustellen. Im Übrigen gelten für die Probenahme die ISO-Richtlinien.

Bei LKW-Anlieferung von einem Verkäufer können nach Absprache die Anlieferungen zu einer Partie zusammengefasst werden. Verlangt der Verkäufer bei Anlieferung die Aushändigung eines Siegelumhüllens, so trägt er die hierdurch entstehenden Kosten.

Bei Schiffsanlieferung hat der Käufer das Recht, nur eine Probe bemustern zu lassen. Die Proben sind bis zur Final-Abrechnung aufzubewahren.

## 4. Mengenklausel

- Franko +/- 2% zum Kontraktpreis
- Cif/Fob +/- 5% (2% Kontraktpreis/3% Marktpreis)

## 5. Analysen

### 1. Analyse:

Käufer in Käufer's Labor zu Verkäufer's Lasten auf Öl, Wasser, Besatz und ggf. Glukosinolat, Erukasäure und FFA. Die Analysekosten von 25€/Analyse werden bei Franko/Ciffo Anlieferungen in der Finalabrechnung in Abzug gebracht.

Falls der Verkäufer mit dem Ergebnis der ersten Analyse nicht einverstanden ist, kann er bei folgenden Laboratorien eine Gegenanalyse anfertigen lassen:

- BDG, Rülthen
- Eurofins, Hamburg
- Agrolab, Oberhummel / Oberdorla

Hiervon ist der Käufer spätestens 7 Geschäftstage nach Erhalt der Erstanalyse zu verständigen. Die Kosten trägt der Antragssteller. Zur Abrechnung kommt das Mittel der beiden Analysen. Ergeben sich Unterschiede von mehr als einem Prozentpunkt, kann jeder der beiden Parteien eine Schiedsanalyse bei den oben benannten Untersuchungsanstalten verlangen. Nach der Erstellung der Schiedsanalyse wird das Mittel der sich am meisten nähernden Analysewerte von den vorliegenden drei Analysen zur Berechnung zugrunde gelegt. Die Kosten der Schiedsanalyse trägt der Antragsteller.

Kontroll- und Schiedsanalysen sind für alle drei Abrechnungsmerkmale zu erstellen.

## 6. Analysemethoden

Die Analysen erfolgen nach den ISO-Richtlinien. Die Öl-Analyse erfolgt mittels Petroläther.

## 7. Qualitätsabrechnung

siehe Anhang: Abrechnungstabellen und Stoßgrenzen

## 8. Zahlung

### Franko:

100 % nach schriftlicher Bestätigung des Abrechnungsvorschlags der Ölmühle.

### FOB EU-Rapssaat:

98 % vom Kontraktpreis Netto Kasse gegen Dokumente, Restbetrag nach Finalisierung.

### CIF EU-Rapssaat:

98 % vom Kontraktpreis Netto Kasse gegen Dokumente Restbetrag nach Finalisierung.

## 9. Gewichtsfeststellung

Bei Lieferung per Schiff: durch automatische Verwiegung

Bei Lieferung per LKW/Waggon: durch automatische Verwiegung oder durch

Voll- und Leerverwiegung des Fahrzeuges

## 10. Sonstiges

Der Verkäufer hat den Käufer über jede Behandlung mit chemischen Mitteln (z. B. Begasung) der Ware unter Angabe des eingesetzten Mittels zu informieren. Der Verkäufer garantiert, dass für die Anlieferung von Rohware nur Transportmittel eingesetzt werden, die keine verbotenen Stoffe gemäß GMP+ Zertifizierungssystem der PDV, B 4.1, Anhang 14 (Mindestanforderungen an den Straßentransport) in den drei letzten Vorladungen transportiert haben. Die drei letzten Ladungen sind dabei anzugeben. Alternativ ist die Vorlage eines Reinigungszertifikates möglich. Eine entsprechende Erklärung ist durch den Führer des jeweiligen Transportmittels zu unterschreiben. Bei fehlender Unterschrift kann der Käufer die Ware nicht annehmen.

Gemäß den Verordnungen (EG) Nr. 1829/2003 und 1830/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22.09.2003 sowie zur Änderung der Richtlinie 2001/18/EG garantiert der Saatlieferant, dass die von Ihm gelieferten Rapssaaten nicht der Kennzeichnungspflicht unterliegen, wie sie in den oben ausgeführten Verordnungen definiert ist.

Der Käufer ist berechtigt, Forderungen der Lieferfirma mit allen Forderungen aufzurechnen, die dem Käufer oder anderen Gesellschaften, an denen der Käufer beteiligt ist, gegen die Lieferfirma zustehen. Dies gilt auch dann, wenn die Fälligkeiten der gegenseitigen Ansprüche verschieden sind oder auf der einen Seite Barzahlung, von der anderen Seite Zahlung in Akzepten oder Kundenwechseln vereinbart worden ist.

Nur dieser Kontrakt hat Gültigkeit für die Vertragsparteien und gilt als von beiden Seiten genehmigt. Sämtliche Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, so bleibt der weitere Vertragsinhalt verbindlich. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die im wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen möglichst nahe kommt.

Gerichtsstand ist Neuss.

# Einkaufs- und Lieferbedingungen für EU-Rapssaat der Neusser Ölmühlen

00-Raps / HO-Raps / ER-Raps  
Fassung vom 01.08.2009

Anhang: Abrechnungstabelle

## **1. Öl basis 40 % - pro und contra 1,5 : 1**

Für jedes Prozent (oder Bruchteile davon) unter 40 % müssen 1,5 % des Kontraktpreises vom Verkäufer vergütet werden;  
für jedes Prozent (oder Bruchteile davon) über 40 % müssen 1,5 % des Kontraktpreises vom Käufer vergütet werden.

## **2. Wasser max. 9 %**

**Ware über 9 % Wasser kann verweigert werden.**

Für jedes Prozent (oder Bruchteile davon) unter 9 % muss der Käufer 0,5 % des Kontraktpreises an den Verkäufer vergüten;  
Raps mit einem Wassergehalt unter 6 % wird wie Raps mit 6 % abgerechnet;  
für jedes Prozent (oder Bruchteile davon) über 9 % muss der Verkäufer wie folgt auf basis Kontraktpreises an den Käufer vergüten:

9,0 - 9,5 %	>>>	1,5 : 1
9,6 - 10,0 %	>>>	2,5 : 1
10,1 - 11,0 %	>>>	4,0 : 1
11,1 - 12,0 %	>>>	8,0 : 1

## **3. Besatz basis 2 %, max. 4 %**

**Ware über 4 % Besatz kann verweigert werden.**

Unter 2 % müssen für jedes Prozent (oder Bruchteile davon) 0,5 % des Kontraktpreises vom Käufer vergütet werden;  
über 2 % bis max. 4 % müssen für jedes Prozent (oder Bruchteile davon) 1,0 % des Kontraktpreises vom Verkäufer vergütet werden:

Unter 2,0 %	>>>	0,5 : 1
2,1 – 4,0 %	>>>	1,0 : 1
4,1 – 6,0 %	>>>	2,0 : 1
Über 6,0 %	>>>	3,0 : 1

## **4. FFA basis 2 %**

(Gehalt im aus der Saat gewonnenen Öl)

**Ware über 2 % FFA kann verweigert werden.**

Über 2 % bis 3 % müssen für jedes Prozent (oder Bruchteile davon) 2,0 % des Kontraktpreises vom Verkäufer vergütet werden:

Unter 2,0 %	>>>	keine Vergütung
2,1 – 3,0 %	>>>	2,0 : 1
3,1 % - 4,0 %	>>>	3,5 : 1
Über 4,0 %	>>>	5,0 : 1

## **5. Sonstiges**

Für HO-Rapssaat und ER-Rapssaat gelten zusätzliche Abrechnungsmodalitäten bzgl. Ölsäure- und Linolensäuregehalt bzw. Erucasäuregehalt, die bei Kontraktabschluss individuell vereinbart werden.